

Allgemeine Verkaufsbedingungen

S•K•S GmbH



1. Geltung: Dem Verkauf unserer Waren und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Abnahme unserer Ware oder sonstigen Leistungen gelten die Verkaufsbedingungen durch den Besteller als vorbehaltlos angenommen. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben diesen bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot: Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Muster und Proben sind unverbindlich. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu einschließlich 10 % behalten wir uns vor.

3. Preise: Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit diese anfällt, in der jeweils geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, bei Warenlieferungen ab Werk oder Lager, einschließlich unserer Standardverpackung. Ist eine frachtfreie Warenlieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Bestellers, ausschließlich Hausfracht. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht) gehen zu dessen Lasten. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Versandkosten.

4. Versand; Gefährübergang: Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers (bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers unseres Vorlieferanten), geht die Gefahr auf den Besteller über. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gefährübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

5. Lieferung: Die von uns genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls dem Besteller zumutbar ist. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Teillieferungen einzeln abzurechnen; es gelten jeweils die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 6.

Vereinbarte Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich vereinbarten Liefertermins wird der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, sofern diese nach § 323 BGB ausnahmsweise entbehrlich ist.

Geraten wir aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Die Haftung wegen Verletzungen des Körpers, des Lebens und des Lebens bleibt unberührt. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz statt der Leistung bestimmen sich nach Ziffer 10.

Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung verzögern, unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Naturgewalten, Unfälle, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder rechtmäßige Aussperrung, befreien uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Ist aufgrund der Dauer der Behinderung einer der Parteien ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar, so, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, der Besteller jedoch erst nach vorheriger Androhung.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadensersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Zahlung: Unsere Rechnungen über Warenlieferungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsbedingungen auf ihrer Rechnung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug. Wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so dass die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet ist, sind wir befugt, die noch ausstehende Lieferungen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung durch den Besteller abhängig zu machen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderung.

7. Eigentumsrechte: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Vertragspflichten uns gegenüber nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Jeden Eingriff Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verteidigung gegen den Eingriff zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, sind wir im Übrigen befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Der Besteller tritt bereits mit Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Er bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen der Drittschuldner mitzuteilen.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung der Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Übersteigt der Wert der uns übertragenen Sicherheiten unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers jederzeit bereit, die Sicherungsrechte nach unserer Wahl insoweit an den Besteller rückzuübertragen.

8. Auskünfte; Beratung: Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

9. Mängelansprüche: Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unmöglich oder unzumutbar oder wird diese von uns verweigert, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz bestimmt sich nach Ziffer 10.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit beträgt die Verjährungsfrist abweichend hiervon 2 Jahre ab Ablieferung der Sache. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen zum Lieferantenregreß sowie die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

10. Haftung: Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften ferner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle der Übernahme einer Garantie sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Besteller anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

11. Exportkontrolle: Wir weisen darauf hin, dass die verkauften Waren außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen bei der Weiteräußerung durch den Besteller unterliegen können. Eine etwaige Listung gemäß Anhang I der EG Dual Use-Verordnung oder eine ECCN-Listung ist den jeweiligen Geschäftspapieren zu entnehmen. Die Prüfung weitergehender außenwirtschaftsrechtlicher Beschränkungen im Hinblick auf eine beabsichtigte Weiterveräußerung und die Beantragung etwaiger in diesem Zusammenhang erforderlicher Genehmigungen obliegt allein dem Besteller.

12. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften; Verhaltensstandards: Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie zur Einhaltung der Prinzipien des fairen Wettbewerbs. Der Besteller hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Pflichten sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle eines langfristigen Vertrages, den Vertrag zu kündigen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände, insbesondere die Schwere des Verstoßes, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt bzw. eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

13. Erfüllungsort: Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandungsort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist Oberding.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag die Gerichte an unserem Geschäftssitz zuständig. Für den Besteller gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir können den Besteller jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

Stand: Februar 2022